

	Seite
1. Änderung der beihilferechtlich maßgebenden Einkommensgrenze für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner ab dem Kalenderjahr 2013	2
2. Einheitlicher Beihilfebemessungssatz für Neueinstellungen	2
3. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale	2
4. Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Leistungen	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18.12.2012 (GBl. S. 677) sowie dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2013 (GBl. S. 304) folgende Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO) beschlossen:

### 1. Änderung der beihilferechtlich maßgebenden Einkommensgrenze für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner ab dem Kalenderjahr 2013

Berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinne der BVO sind neben den im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähigen Kindern der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO sind grundsätzlich Aufwendungen für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz \*) des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18.000 € nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze von 18.000 € gilt auch weiterhin für am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten/eingetragene Lebenspartner,

- die **nicht gesetzlich** krankenversichert sind oder
- in besonderen Härtefällen oder

übergangsweise, unabhängig vom Versicherungsschutz des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, für Aufwendungen, die bis spätestens drei Monate nach Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014, d. h. bis 21.03.2013, entstanden sind.

Im Übrigen gilt ab 01.01.2013 eine auf **10.000 €** abgesenkte Einkommensgrenze.

Aufwendungen i. S. der §§ 11 (Geburtsfälle) und 12 BVO (Todesfälle) sind - wie bisher - unabhängig von einer Einkommensgrenze beihilfefähig.

### 2. Einheitlicher Beihilfebemessungssatz für Neueinstellungen

Für ab 01.01.2013 neu eingestellte Beihilfeberechtigte gilt ein dauerhafter Beihilfebemessungssatz von 50 % der beihilfefähigen **krankheitsbedingten** Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz gilt auch für krankheitsbedingte Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners sowie für beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger im Ruhestand weiterhin.

Für **pflegebedingte** Aufwendungen der ab dem 01.01.2013 neu eingestellten Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten die folgenden abweichenden Bemessungssätze. Diese betragen für

- den Beihilfeberechtigten selbst 50 %; bei Berücksichtigungsfähigkeit von zwei Kindern erhöht sich der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten auf 70 %. Er vermindert sich dauerhaft nicht, wenn jemals mindestens zwei Kinder gleichzeitig und ein weiteres Kind früher oder später im Familien-, Orts- bzw. Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig waren. Maßgeblich für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.
- den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner 70 %,
- Versorgungsempfänger 70 %.

Für berücksichtigungsfähige Kinder sowie selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen beträgt der Bemessungssatz grundsätzlich 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

### 3. Erhöhung der Kostendämpfungspauschale

Nach § 15 Abs. 1 BVO wird die Beihilfe um eine Kostendämpfungspauschale für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Betrag ist unabhängig von der Fortdauer der Beihilfeberechtigung. Die Höhe richtet sich bei Beamten und Versorgungsempfängern (VE) nach der Besoldungsgruppe, nach der die laufenden Bezüge bei Rechnungsstellung bemessen sind, bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach der Eingangsbesoldungsgruppe, bei Beschäftigten nach dem TVöD nach deren Entgeltgruppe (EG). Änderungen der Besoldung im Lauf eines Jahres führen nicht zu einer Änderung der Stufe. Vom Abzug der Kostendämpfungspauschale ausgenommen sind Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind; ebenso nicht gekürzt werden die Aufwendungen für Pflegeleistungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit, die Geburtspauschale und ein eventuelles Krankenhaustagegeld. Sind die laufenden Bezüge nicht nach einer nachstehend genannten Besoldungsgruppe bemessen, so hat die Zuordnung zu der Stufe der Besoldungsgruppe zu erfolgen, deren Anfangsgrundgehalt den laufenden Bezügen am nächsten kommt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 wurden die bisherigen fünf Stufen auf 10 Stufen erweitert und die Beträge angepasst (s. nachstehende Tabelle).

Die neue Kostendämpfungspauschale findet Anwendung bei Aufwendungen, die nach dem 31.12.2012 in Rechnung gestellt sind.

\*) Wortlaut § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz:

„Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.“

Stufe	Besoldungsgruppen	Bis 31.12.2012		Ab 01.01.2013	
		Aktive (Euro)	VE (Euro)	Aktive (Euro)	VE (Euro)
1	A 6 bis A 7, EG 5 bis EG 7	94	75	90	75
2	A 8 bis A 9, EG 8 bis EG 9	94	75	100	85
3	A 10 bis A 11, EG 10	113	100	115	105
4	A 12, EG 11 bis EG 12	113	100	150	125
5	A 13 bis A 14, EG 13 bis EG 14	150	125	180	140
6	A 15 bis A 16, EG 15, EG 15Ü	150	125	225	175
7	B 1 bis B 2	150	125	275	210
8	B 3 bis B 5	225	188	340	240
9	B 6	225	188	400	300
	B 7 bis B 8	338	300	400	300
10	Höhere Besoldungsgruppen	338	300	480	330

#### 4. Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Leistungen

Ab dem 01.01.2013 sind Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nach den Abschnitten

- C Konservierende Leistungen (Füllungen, Kronen),
- F Prothetische Leistungen (Brücken, Prothesen) und
- H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen

des Gebührenverzeichnisses der GOZ nur noch mit 70 % der ansonsten beihilfefähigen Aufwendungen beihilfefähig. Zahnärztliche Behandlungen, die noch vor dem 01.01.2013 begonnen wurden und im Laufe des Jahres 2013 erfolgen, sind hiervon nicht betroffen. Als Behandlungsbeginn ist der erste Untersuchungs- oder Behandlungstermin zu werten, der in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Maßnahme steht.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen sind Aufwendungen nach den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der GOZ, insbesondere nach den Abschnitten **G** (Kieferorthopädische Leistungen) und **K** (Implantologische Leistungen).

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter [www.kybw.de](http://www.kybw.de). Abonnieren Sie unseren kostenlosen elektronischen Newsletter und Sie erhalten frühzeitig aktuelle Informationen rund um das Thema Beihilfe.